

MERKBLATT ÜBER DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPFLICHTEN

Verpflichtende Bestimmungen für Begünstigte im Rahmen des
Operationellen Programms EFRE-Saarland 2014-2020 im Ziel
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

INHALT

- HINTERGRUND
- RECHTSGRUNDLAGEN
- AUFGABEN UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN
- DAS EU-EMBLEM UND WEITERE ELEMENTE
- WEITERE ANFORDERUNGEN UND VORGABEN
- SERVICE

• HINTERGRUND

Mit dem **EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung** – werden im Saarland Vorhaben in fünf verschiedenen Förderschwerpunkten gefördert.

- Ziel des ersten Förderschwerpunktes ist es, Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu unterstützen. Dies erfolgt z.B. durch den Ausbau der Forschungsinfrastruktur und die innerbetriebliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.
- Der zweite Schwerpunkt wird gesetzt bei der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU), etwa im Rahmen der „Saarland Offensive für Gründer“, durch die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur oder die Förderung von Kompetenzzentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- Den dritten Schwerpunkt bildet die Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rahmen des Zukunftsenergieprogramms kommunal.
- Ein vierter Schwerpunkt wird in der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung durch die Förderung von Städtebaufördermaßnahmen und energetischer Stadtentwicklung gesetzt.
- Der fünfte Schwerpunkt schließlich liegt im Bereich der Förderung des Natur- und Kulturerbes und hier kultur- und naturtouristischer Infrastrukturmaßnahmen.

Die Verwaltungsbehörde für den EFRE im Saarland im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben für die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit EFRE-geförderten Vorhaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den EU-Bestimmungen die Öffentlichkeit über EFRE-geförderte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen als Begünstigter des EFRE helfen, **Ihre Verpflichtungen zur Information und Kommunikation** im Zusammenhang mit EFRE-geförderten Vorhaben ordnungsgemäß umzusetzen.

- Als **Begünstigter** gilt eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist, sowie – im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen – die Stelle, die die Beihilfe erhält.
- Als **Vorhaben** gilt ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms EFRE-Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte sollen den Begünstigten eine Hilfestellung bei der Anwendung und Umsetzung der Publizitätsvorschriften geben.

• RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung:

- Artikel 115 sowie Anhang XII;

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten in der jeweils gültigen Fassung:

- Artikel 4 sowie Anhang II;

Den ausführlichen Wortlaut der Verordnungen finden Sie unter:

- <http://www.saarland.de/132754.htm>

• **AUFGABEN UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten ist auf die Unterstützung der Vorhaben durch den EFRE und das Saarland durch einen Förderhinweis und durch Verwendung des EU-Emblems mit Fondskennung „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ sowie des Standortlogos Saarland mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium hinzuweisen.

• **PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN BEI ALLEN FÖRDERSUMMEN**

Internet - Website des Begünstigten

Wenn Sie eine Webseite haben, sind Sie verpflichtet, während der Durchführung des Vorhabens auf Ihrer Website eine kurze Beschreibung des EFRE-geförderten Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht, und in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Weiter müssen Sie einen Hinweis auf die Förderung des Vorhabens durch die Europäische Union und auf den EFRE auf Ihrer Webseite einstellen.

Publikationen

Alle Publikationen einschließlich Pressemitteilungen, elektronischer Publikationen (auch Newsletter) oder anderer audiovisueller Informationen und Unterlagen, die innerhalb der Maßnahme erstellt werden (Broschüren, Flyer, Präsentationen, audiovisuelles Material) müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Europäischen Union und auf den EFRE enthalten. Der Hinweis sollte grundsätzlich an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden, wie z.B. auf der Umschlagseite, Titelseite oder Rückseite. Folgende Formulierung könnte zum Beispiel für Pressemitteilungen verwendet werden: „Dieses Vorhaben wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.“

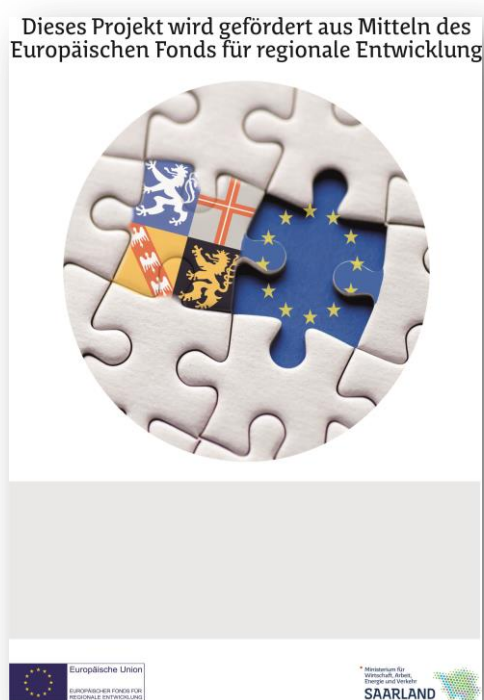
• **PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN UNTER 500.000 EURO**

Plakate

Bei einer öffentlichen Unterstützung, die unter 500.000 Euro liegt, müssen Sie während der Durchführung des Vorhabens ein Plakat (mindestens DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben und der Förderung an einer gut sichtbaren Stelle, wie z.B. im Eingangsbereich des Standorts oder Durchführungsorts des Vorhabens aufhängen. Für die Maßnahmenbereiche der jeweils zuständigen Ministerien werden entsprechende Plakatvorlagen vorgehalten, deren

Verwendung verpflichtend und im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr erhältlich sind. Wenden Sie sich hierfür an den unter SERVICE genannten Ansprechpartner für Fragen zur Publizität.

- **Folgende Informationen müssen auf dem Plakat angegeben werden:**
 - Bezeichnung des Vorhabens
(die Plakatvorlage sieht hierfür einen Platzhalter vor);
 - Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;



• PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN ÜBER 500.000 EURO

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Wenn Sie **mehr als 500.000 Euro** öffentliche Unterstützung erhalten und es sich um eine **Infrastruktur- oder Baumaßnahme** handelt, sind Sie verpflichtet, vorübergehend zu Beginn der Bauphase bzw. der Infrastrukturmaßnahme ein Hinweisschild an einer gut sichtbaren Stelle zu errichten. Das Hinweisschild ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens durch ein permanentes Schild (Erläuterungstafel) zu ersetzen. Die Größe des Schildes ist nicht vorgegeben. Sie sollte aber der Bedeutung und der finanziellen Förderung angemessen sein!

Hinweisschilder

- **Dabei nehmen die folgenden Elemente mindestens 25 % des Hinweisschildes ein:**
 - Bezeichnung des geförderten Vorhabens und Darstellung seines Hauptziels;
 - EU-Emblem (12-Sterne-Kreis) und Verweis auf die Europäische Union;
 - Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;

Erläuterungstafeln

Spätestens **drei Monate nach Abschluss** eines Vorhabens müssen Sie eine Erläuterungstafel anbringen, die für die allgemeine Öffentlichkeit gut wahrnehmbar und lesbar ist (von signifikanter Größe).

- **Die Tafel bzw. das Schild muss folgende verpflichtende Elemente enthalten:**
 - Bezeichnung des geförderten Vorhabens und Darstellung seines Hauptziels;
 - EU-Emblem (12-Sterne-Kreis) und Verweis auf die Europäische Union;
 - Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;

Achtung:

Permanente Erläuterungstafeln müssen nicht nur bei Infrastruktur- und Baumaßnahmen angebracht werden, sondern auch bei der **Förderung anderer materieller Gegenstände**, wie z.B. **neuer Technik und Maschinen**. Ist es nicht möglich, auf einem materiellen Gegenstand eine Erläuterungstafel anzubringen, sind andere geeignete Maßnahmen anzuwenden, um auf die EU-Förderung aufmerksam zu machen.

• DAS EU-EMBLEM UND WEITERE ELEMENTE

Das EU-Emblem

Das zentrale und allgegenwärtige Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Von ihm leitet sich auch die Kennung für den EFRE ab. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der EFRE-Öffentlichkeitsarbeit.

- Bitte nutzen Sie die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bereitgestellten Logovarianten, damit Fehler bei der Darstellung vermieden werden. Es wird dringend davon abgeraten, das EU-Emblem selbst zu kreieren oder von Webseiten Dritter herunterzuladen. Wenden Sie sich bitte immer an die unter SERVICE genannte Ansprechperson.
- **Wichtig ist, dass alle Veröffentlichungen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben folgende Elemente enthalten:**
 - EU-Emblem (12-Sterne-Kreis) und der Verweis auf die Europäische Union (das EU-Emblem wird immer mit dem Zusatz Europäische Union verwendet!);
 - Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;
- **Platzierung und Größe**
 - Die Elemente müssen deutlich sichtbar und auffällig platziert werden.
 - Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleineren Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.
 - Wenn weitere Logos verwendet werden, muss der Hinweis die gleiche Größe aufweisen wie das größte der anderen Logos.
 - Der Hinweis darf nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden, d. h. die Proportionen der Elemente zueinander müssen gleich bleiben.
 - Die Schrift muss lesbar sein.
 - In Publikationen, einschl. elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (z. B. DVDs, CD-ROMs), PowerPoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen, muss das EU-Emblem mit Fondskennung deutlich sichtbar und auffällig platziert werden, in der Regel auf der Vorder- oder Rückseite der Publikation.

• WEITERE ANFORDERUNGEN UND VORGABEN

Liste der Vorhaben – Begünstigtenverzeichnis

Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, eine Liste der Vorhaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und diese alle 6 Monate zu aktualisieren. Durch die Annahme der Finanzierung erklären Sie sich damit einverstanden, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden.

Folgende Daten werden veröffentlicht:

- Name des Begünstigten (ausschließlich juristische Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Zusammenfassung des Vorhabens;
- Datum des Beginns und voraussichtliches Enddatum des Vorhabens;
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- Unionskofinanzierungssatz auf Prioritätsachse;
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere Standortindikatoren;
- Land;
- Interventionskategorie (Interventionsbereich / thematisches Ziel);

• SERVICE

• Ansprechpartnerin für Fragen zur Publizität

Wenn Sie Fragen haben zur technischen Umsetzung, das Standortlogo, Druckvorlagen und Umsetzungsbeispiele benötigen, bitte an die Kommunikationsbeauftragte für die saarländische EFRE-Förderung beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wenden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katrin Conrad

Tel.-Nummer: +49(681)501-4379

Fax-Nummer: +49(681)501-1776

E-Mail: k.conrad@wirtschaft.saarland.de

• Beispiele für die technische Umsetzung der Publizitätsvorgaben

Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.

Nach Möglichkeit sollte das EU-Emblem farbig auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Ein farbiger Hintergrund ist zu vermeiden.

Bei einer Reproduktion auf farbigem Hintergrund ist das Rechteck mit einem weißen Rand zu versehen, dessen Breite einem Fünfundzwanzigstel der Rechteckhöhe entsprechen sollte.

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, so ist der Umriss des Rechtecks durch eine schwarze Linie wiederzugeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.

• EFRE-Logo mit EU-Marke



• EU-Emblem

